



Bundesbeschluss

über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO)

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom 24. April 2020³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI wird gutgeheissen.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu unterrichten.

Art. 2

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

1 SR 101

2 BBl xxxx xxxx

3 SR 0.362.xx.xxxx; AS xxxxx

4 SR 0.362.31

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im
Anhang.

Anhang
(Art. 2)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008⁵ wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme (BPI)

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Nutzung der polizeilichen Informationssysteme nach Artikel 2.

Art. 2 Abs. 2

² Dieses Gesetz gilt auch für die Bearbeitung von Daten durch Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie durch private Organisationen im System über gefälschte und echte Dokumente online nach der Verordnung (EU) 2020/493⁶ (FADO; Art. 18a).

Abschnittstitel vor Art. 18a

3a. Abschnitt System über gefälschte und echte Dokumente online

Einfügen vor dem 4. Abschnittstitel

Art. 18a

¹ Das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) bezweckt die elektronische Speicherung und den Austausch von Informationen über gefälschte und echte Dokumente zur Erkennung von Sicherheits- und Fälschungsmerkmalen.

⁵ SR 361

⁶ Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Massnahme 98/700/JI des Rates, Fassung gemäss ABl L 107 vom 6.4.2020, S. 1.

² Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn es für den Betrieb dieses Systems unbedingt erforderlich ist und wenn sie mit den Sicherheits- und Fälschungsmerkmalen eines Dokumentes im Zusammenhang stehen.

³ Zugriff auf die Daten gemäss Absatz 2 haben:

- a. Fedpol zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 6*b* des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001⁷;
- b. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Rahmen ihrer Strafverfolgungskompetenzen und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit;
- c. das SEM und die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Asyl-, Ausländer- und des Bürgerrechts sowie des Visumsverfahrens;
- d. das Bundesverwaltungsgericht zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Beschwerdeinstanz im Bereich des Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechts;
- e. das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und die schweizerischen Vertretungen und Missionen im In- und Ausland, im Rahmen des Visumverfahrens und anderer Aufgaben im Bereich der Dokumentenkontrolle;
- f. die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben sowie die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum;
- g. das Bundesamt für Justiz (BJ) zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich des Strafregisters;
- h. die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Kantone, die für die Anordnung, den Vollzug und die Überprüfung von Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen nach Artikel 66*a* oder 66*a*^{bis} des Strafgesetzbuches⁸ oder Artikel 49*a* oder 49*a*^{bis} MStG⁹, nach Art. 64, 67 oder 68 AIG¹⁰ oder nach Artikel 65 AsylG¹¹ zuständig sind;
- i. die kantonalen und kommunalen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Zivilstandswesens, der Einwohner- und Arbeitsmarktkontrolle und der Gewerbepolizei;
- j. die kantonalen Strassenverkehrsämter zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Zulassung zum Strassenverkehr und von Administrativmassnahmen;

⁷ SR 143.1

⁸ SR 311.0

⁹ SR 321.0

¹⁰ SR 142.20

¹¹ SR 142.31

⁴ Der Bundesrat ist ermächtigt, Staatsverträge über die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes, die eine Änderung der Zugriffsrechte nach der Verordnung (EU) 2020/493 bewirken, selbstständig abzuschliessen.

⁵ Er ist ermächtigt, in einer Verordnung geringfügige Änderungen der Zugriffsrechte nach Abs. 3 festzulegen. Gleichzeitig unterbreitet er dem Parlament eine Botschaft zur Änderung des Gesetzes.